

Satzung
des
Sportfischervereins
„Flossweg“ 1938 e.V.
Gronau (Westf.)





Satzung des Sportfischervereins „Floßweg“ 1938 e.V. Gronau (Westf.)

§ 1 Name Sitz und Anschrift des Vereins

Der Verein nennt sich Sportfischerverein“ Floßweg“ 1938 e.V. Gronau und hat seinen Sitz in 48599 Gronau.

Er ist eingetragen unter der Nr. VR 228 des Vereinsregisters des Amtsgerichtes Gronau (Westf.)

Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. die Förderung und Ausübung des waidgerechten Fischfangs,
2. die Schaffung von Angelmöglichkeiten für seine Mitglieder durch Anpachtung oder Kauf geeigneter Gewässer oder durch Beteiligung an Pachtgemeinschaften,
3. die Förderung der Jugendlichen Mitglieder im Rahmen einer eigenständigen Jugendgruppe und im Sinne der Jugendpflege,
4. die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Castings (Tunierwurfspor)
5. die Hege und Pflege und Betreuung von Gewässern und ihrer Fischbestände sowie Schutzmaßnahmen gegen Verschmutzung, Vergiftungen und Wasserverbauungen,
6. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder auf dem gesamten Gebiet des Gewässer-, Landschafts-,Natur- und Tierschutzes,
7. die Pflege der Kameradschaft unter Sportfischern und die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
8. die notwendige Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die zuvor genannten Belange.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Vereinsmittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und in religiösen Dingen neutral und selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Fischen (Fischerprüfung etc.) durch Vorlage des von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgestellten Fischereischeins nachweist. Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendgruppe an.

Bei Minderjährigen ist für den Vereinsbeitritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Antrages auf dem dafür vorgesehenen Formular. Bei Ablehnung erhält der Antragsteller binnen vier Wochen nach Antragstellung schriftlichen Bescheid durch den Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit dem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied mit der vereinsinternen elektronischen Verarbeitung der von ihm erhobenen Daten einverstanden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitglieder gliedern sich in:

- a.) aktive Mitglieder
- b.) passive Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder
- d.) Jugendliche im Rahmen der gesondert gebildeten Jugendgruppe

Als aktive Mitglieder werden alle Mitglieder geführt, sofern sie nicht einer anderen Mitgliedergruppe angehören oder Jugendliche sind.

Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, deren aktive Mitgliedschaft aus Alters-, räumlichen oder sonstigen Gründen ruht. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung befindet. Allein passive Mitglieder berechtigt nicht zum Befischen der Vereinsgewässer.

Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder verleihen, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben. Sie werden in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und haben als solche alle Rechte von aktiven Mitgliedern, sind aber von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, Erlaubnisscheine auf Zeit und gegen Entgelt an Nichtmitglieder ausgeben. Ein unentgeltlicher Austausch von Erlaubnisscheinen mit Nachbarvereinen ist zulässig.

§ 7 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe besteht aus den noch nicht volljährigen Vereinsmitgliedern; sie besitzt in Organisatorischer und finanzieller Hinsicht Eigenständigkeit. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Sportfischereivereins "Floßweg" Gronau '38 e.V. selbständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Jugendliche können nach Vorlage des behördlichen Jugendfischereischeines Mitglied der Jugendgruppe werden. Zur Aufnahme eines Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Jugendliche hat mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres das Bestehen der Sportfischerprüfung nachzuweisen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausscheiden auf eigene Erklärung und durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Vierteljähriger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlußgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Vereinszwecke
- b) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- c) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und die Verletzung gemeinsamer vereinsinterner Belange
- d) Rückständiger Beitrag für das laufende Kalenderjahr, wenn der rückständige Beitrag trotz schriftlicher Mahnung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mahnung eingegangen ist.

Der Ausschluss infolge des Zahlungsverzuges befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragsentrichtung für das laufende Kalenderjahr.

Ein Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand ist bei Ausschluss eines Mitgliedes verpflichtet, die erteilten Erlaubnisscheine zum Fischfang

Einzuziehen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Erstattung der Aufnahmegebühren, des Beitrages oder sonstiger an den Verein entrichteter Gelder.

Nach Beschluss eines Ausschlusses hat das betreffende Mitglied das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich begründet dem Vorstand vorgelegt werden. Wird der Einspruch abgewiesen und der Beschluss aufrechterhalten, hat der Vorstand das Recht und die Aufgabe, die Fischereibehörde sowie den Landesfischereiverband und die Nachbarvereine von dem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Rügen und Vereinsstrafen

Der Vorstand kann Verfehlungen kleinerer Art, die nicht unbedingt einen Ausschluss fordern, wie folgt ahnden:

1. durch Belehrung und Ermahnung des Betroffenen
2. durch Begrenzung oder Einengung der Fischereierlaubnis
3. durch befristetes Besuchverbot von Vereinveranstaltungen und Vereinsfesten
4. durch sonstige der Verfehlung entsprechende Maßnahmen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte (namentlich Stimmrecht in den Mitglieder - versammlungen), sofern sich nicht aus dem besonderen Charakter der von ihnen

gewählten Mitgliedschaftsgruppe etwas Besonderes ergibt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verein in allen die Fischerei betreffenden Belangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Es wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied den Fischfang in der erlernten fisch- und waidgerechten Weise ausübt. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den gesetzlichen Bestimmungen, die Vereinssatzung, die Weisungen der Fischereiaufsicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie des Vorstandes in Vereinsangelegenheiten zu achten.

Verstöße von Vereinsmitgliedern oder dritten Personen gegen die gesetzlichen Vorschriften, Differenzen mit Fischereiaufsehern (auch anderer Vereine) oder Fischsterben, soweit sie Pachtgewässer (auch Gewässer der Pachtgemeinschaften) des SFV "Floßweg" betreffen, sind sofort dem Vorstand zu melden.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann vom Vorstand gerügt oder mit dem zeitweiligen Fischereiverbot unter gleichzeitigen Entzug der Erlaubnisscheine zum Fischfang, in schweren Fällen(insbesondere in Wiederholungsfällen) auch mit Vereinsausschluß geahndet werden.

§ 12 Beiträge und Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr bei Aufnahme in den Verein sowie den Jahresbeitrag zu entrichten. Vereinsbeiträge sind Bringschulden. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wird von den Mitgliedern festgesetzt. Der Vorstand bestimmt die Art und Weise der Beitragszahlung. Die Vereinsbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand durch Beschluss den Vereinsbeitrag und den Aufnahmebeitrag ermäßigen oder Erlassen.

§ 13 Der Vorstand des Vereines

Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist zur alleinigen Vertretung des Vereines berechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
- 2 stellvertretende Vorsitzende
1. Schriftführer
1. Kassierer
1. Gewässerwart
1. Jugendwart

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

- 2. Kassierer
- 2. Gewässerwart
- 2. Schriftführer
- Pressewart
- 2. Jugendwart
- 3. Jugendwart

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und verwaltet das Vereinsvermögen, beruft Mitgliederversammlungen ein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus und ehrt verdiente Mitglieder, sofern die Beschlussfassung über die Ehrung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand vertritt den Verein in den Verbänden und Pachtgemeinschaften, soweit die Mitgliederversammlung nicht besondere Delegierte bestellt hat.

Die Vorstandsmitglieder haben die Aufgabe, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen.

Treten Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so hat der verbleibende Vorstand das Recht, Mitglieder bis zur nächstfolgende Jahreshauptversammlung kommissarisch einzusetzen.

Gleichzeitig wird der 1. Vorsitzende im Sinne des § 30 BGB zur Erteilung von Erlaubnisscheinen für den Fischfang berechtigt.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. An seine Stelle tritt im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Erstattet werden gegen Beleg lediglich Aufwendungen, die im Vereinsinteresse entstanden sind.

Der Vereinskassierer hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen.

Von dem in der Jahreshauptversammlung gewählter Kassenprüfer wird die Kasse jährlich einmal vor der Jahreshauptversammlung geprüft und der Bericht auf der Jahreshauptversammlung vorgelegt.

§ 15 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind. Sie befasst sich insbesondere mit

1. der Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
2. der Entlastung des Vorstandes
3. der Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung des Beitrages wie der Aufnahmegebühr, Umlagen.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen und auszurichten. Die Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Jährlich einmal auf der Jahreshauptversammlung stellt der 1. Vorsitzende für die Vorstandsmitglieder die Vertrauensfrage.

§ 16 Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung ist die erste Versammlung des neuen Geschäftsjahres. Die Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der 1. Vorsitzende gibt den Jahresbericht, die übrigen Vorstandsmitglieder den Bericht aus ihrem Aufgabengebiet. Satzungsändernde Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit auf der Jahreshauptversammlung und sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse sind gesondert festzuhalten und zur besseren Übersicht zu sammeln. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss dann einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder oder fünf Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlungen dienen der fischereilichen Information, der Pflege der Kameradschaft und der Aufgabe, wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung angibt und die Beschlüsse enthält. Sie wird in der folgenden Versammlung vorgelesen und ist von den Mitgliedern zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Ehrungen

Durch Beschluss des Vorstandes werden Ehrennadeln wie folgt verliehen:
Die silberne Vereinsnadel bei unbescholtener, ununterbrochener Mitgliedschaft von 25 Jahren, für ununterbrochene fünfjährige Vorstandsarbeit, für besondere Verdienste im Verein.
Die goldene Vereinsehrennadel für unbescholtene, ununterbrochene 40 jähriger Mitgliedschaft, für ununterbrochene Vorstandsarbeit und für besondere Verdienste im Verein.

Gehört ein Mitglied dem Verein 15 Jahre ununterbrochen an und wird Rentner, so zahlt er den von der Jahreshauptversammlung reduzierten Betrag.

§ 18 Ehrenrat

Die Jahreshauptversammlung kann einen Ehrenrat bilden. Er soll sich aus fünf Vereinsmitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand zusammensetzen.

Der Ehrenrat wirkt beratend bei disziplinarischen Maßnahmen im Sinne der **§ 8 und § 9** der Satzung und Feststellung von besonderen Verdiensten im Sinne **§ 17** der Satzung mit.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur auf Antrag in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird die Liquidation des Vereins durch die Mitglieder des Vorstandes durchgeführt. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein i.L. gemeinsam.

§ 20 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins sowie nach Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das nach Abschluss der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landesfischereiverband Weser- Ems e.V. Abteilung Sportfischer, Oldenburg zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Zweckverwendung.
Beschlüsse über anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzverwaltung ausgeführt werden.

Gronau, den 22.04.1999

Die vorstehende Satzung wurde mit vollem Wortlaut auf der Jahreshauptversammlung am 22. April 1999 von der Versammlung genehmigt und am 9. Juli 2001 beim AG- Gronau ins Vereinsregister eingetragen.

Mit der Eintragung dieser Satzung werden alle früheren Satzungen nebst ihren Ergänzungen und Änderungen, außer Kraft gesetzt.